

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
OTTO VOLLERSTEN GMBH
mit Sitz in Mittelangeln OT Satrup**

(Gültigkeit ab 01.01.2016)

**I.
Einkaufsbedingungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Lieferanten und der OTTO VOLLERTSEN GMBH (nachstehend auch „Verwender“ genannt) soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.
- (2) Mit ihrer Bekanntgabe gelten die Einkaufsbedingungen mit der ersten Lieferung auch für alle künftigen Geschäfte als angenommen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Schlachttiere gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (3) Bei Lieferung von Schlachttieren über einen Händler/Vermittler setzen wir die Inkassovollmacht desjenigen voraus. Der Händler/Vermittler verpflichtet sich, die an ihn ausgehändigten Abrechnungen an den liefernden Landwirt weiterzureichen.

**§ 2
Vertragsabschluss**

Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der OTTO VOLLERTSEN GMBH maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

**§ 3
Anlieferung von Vieh; Gefahrübergang**

- (1) Der Verwender verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann der Verwender über die Tiere frei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und eigenverantwortlich verfügen.
- (2) Bei direkter Geschäftsbeziehung zum Verkäufer ohne Beteiligung eines Händlers/Vermittlers und Abholung der Schlachttiere durch einen von der OTTO VOLLERTSEN GMBH beauftragten Spediteur oder durch ein eigenes Fahrzeug, findet der Eigentums- und Gefahrübergang an der Rampe des Verkäufers statt. Bei Selbstanlieferung der Schlachttiere durch den Verkäufer oder durch einen Händler/Vermittler findet der Eigentums- und Gefahrübergang bei Übergabe an der Rampe (Viehstall) der OTTO VOLLERTSEN GMBH statt.
- (3) Das Vieh ist unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu übergeben. Der Verkäufer hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß der für die Rindfleischetikettierung geltenden Regelungen, sowie die Viehverkehrsverordnung einzuhalten.

§ 4

Art und Güte des Schlachtviehs; Vorkosten

- (1) Die Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sein. Das Fleisch der angelieferten Schlachttiere darf nicht mehr als die gesetzlich zugelassenen Höchstmengen an Rückständen oder Gehalte dieser Stoffe enthalten. Andernfalls haftet der Verkäufer für die entstandenen Schäden und Verluste.
- (2) Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen beanstandet, haften der Verkäufer für alle hieraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einer fleischbeschaurechtlichen Beanstandung hat der Verwender das Recht, ohne vorherige Information des Verkäufers, die Schlachtkörper zu verwerten. Der Verkäufer erkennt die veterinärmedizinischen Feststellungen, insbesondere das Ergebnis der amtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probeuntersuchungen, an.
- (3) Die durch die Schlachtung und Entsorgung der gemäß Abs. (2) beanstandeten Tiere entstehenden Kosten trägt der Verkäufer, soweit nicht öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Der dem Verwender erteilte Schlachtauftrag/Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Verkäufers erteilt.
- (4) Die Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt nach dem Handelsklassengesetz und seinen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Verwiegung und Klassifizierung sowie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere und Abrechnung an den Verkäufer nach Schlachtgewicht und Schlachtwert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Durchführungsverordnung zum Fleischgesetz oder diese Regelungen jeweils ersetzenden Vorschriften. Das Entgelt für Innereien und sonstige Nebenprodukte ist im Fleischpreis enthalten.
- (5) Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (Hautmängel, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen, Organschäden, etc.) sind möglich. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen der OTTO VOLLERTSEN GMBH darüber hinaus ohne Einschränkungen zu.
- (6) Der Fleischerlös verringert sich um die Vorkosten (Transportkosten, Erfassungskosten und Schadenvorsorge gegen Finnenrisiko und TBC) entsprechend der aktuellen Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung.

§ 5

Rechnungserteilung

- (1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt der Verwender über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Verkäufer alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Verkäufer hat die Gutschrift unverzüglich auf die Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind dem Verwender spätestens binnen 30 Tagen nach Erhalt mitzuteilen, anderenfalls gilt die Gutschrift als genehmigt. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzungen der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer dem Verwender nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich dem Verwender anzuzeigen. Ist der Verkäufer zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er dem Verwender die von diesem in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an den Verwender zu erstatten, der danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

§ 6

Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - a) der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,

- b) der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c) der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 - d) der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Verkäufer zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages vertraut und vertrauen darf oder
 - e) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 7

Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Der Verwender kann jederzeit mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen. Der Verkäufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die vom Verwender nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Verkäufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 8

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der OTTO VOLLERTSEN GMBH in Mittelangeln OT Satrup.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Verwender am für seinen Geschäftssitz (Hauptverwaltung) zuständigen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen sind vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes auszulegen, der mit der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung verfolgt wurde.

OTTO VOLLERSTEN GMBH